

## **Anlage 12**

### **Fachspezifische Anlage für das Fach Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache**

**vom 22.07.2022\*)  
- Lesefassung-**

#### **1. Ziel des Studiums**

Ziel des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache ist der Erwerb vertiefter und erweiterter sprachwissenschaftlicher und didaktischer Kenntnisse und Kompetenzen. Der Masterstudiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen philologischen (Bachelor-) Studiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sprachliche Strukturen und Erwerbsphänomene methodisch reflektiert zu analysieren, sprachvergleichend einzuordnen und auf aktuelle Forschungsfragen der Zweit- und Fremdspracherwerbsforschung zu beziehen. Sie können sich eigenständig den Forschungsstand zu Fragestellungen zu Erwerb und Vermittlung von Zweit- und Fremdsprachen erarbeiten und mit Hilfe der im Studium erworbenen Methodenkenntnisse selbständig empirische Untersuchungen durchführen.

#### **2. Allgemeine Hinweise zum Studium**

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

#### **3. Teilzeitstudium**

Ein Teilzeitstudium im Master - Studiengang „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

#### **4. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

#### **5. Besondere Voraussetzungen**

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist nachzuweisen.

---

\*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

## 6. Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache M.A.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger780 Sprachwissenschaft	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE oder 1 SE und 1 VL	12	1 Hausarbeit und eine der folgenden Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (nur Vorlesung) oder 1 mündliche Prüfung (nur Vorlesung)
ger730 Theorie und Empirie des Zweit- und Fremdspracherwerbs	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 UE	12	2 Prüfungsleistungen, mind. eine davon muss eine Hausarbeit sein: 1 Hausarbeit und 1 Klausur oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
ger745 Kontrastive Sprachwissenschaft	Pflicht	Veranstaltungen: 2 SE oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 UE	12	2 Prüfungsleistungen, mind. eine davon muss eine Hausarbeit sein: 1 Hausarbeit und 1 Klausur oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
ger755 Interkulturelle Kommunikation	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL und 1 Projekt oder 1 VL und 1 SE oder 1 SE und 1 Projekt oder 1 SE und 1 SE	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit und/oder 1 Klausur und/oder 1 schriftlicher Projektbericht oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
ger760 Fremd- und Zweitsprachendidaktik	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE/UE und 1 SE/UE	12	1 Prüfungsleistung: 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Fakultätsbereich	Pflicht	variiert je nach gewähltem Modul (siehe Anlage 14)	15	variiert je nach gewähltem Modul (siehe Anlage 14)
Professionalisierungs- bereich	Pflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul (s. Anlage 15)
mam Masterarbeitsmodul	Pflicht	Kolloquium	27 3	Masterarbeit Kolloquium

Alle Module sind Pflichtmodule. Im Modul Sprachwissenschaft (ger780) dürfen nur Veranstaltungen belegt werden, die nicht gleichzeitig für das Modul Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (ger730) ausgewiesen sind.

Das Modul Sprachwissenschaft (ger780) setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen, wenigstens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Eine Klausur dauert je nach Klausurtyp mindestens 90 Minuten und maximal 180 Minuten, eine mündliche Prüfung 25 Minuten. Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit ca. siebenseitiger

Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit einer ca. siebenseitigen Ausarbeitung.

Es wird empfohlen, im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache im Professionalisierungsbereich ein Praktikum (9 KP inkl. Begleitveranstaltung) sowie ein Sprachmodul (6 KP) zu absolvieren.

Für die Masterarbeit sind 27 Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 24 Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung der Masterarbeit erfolgt durch eine begleitende Lehrveranstaltung (3 KP).

## **7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.